

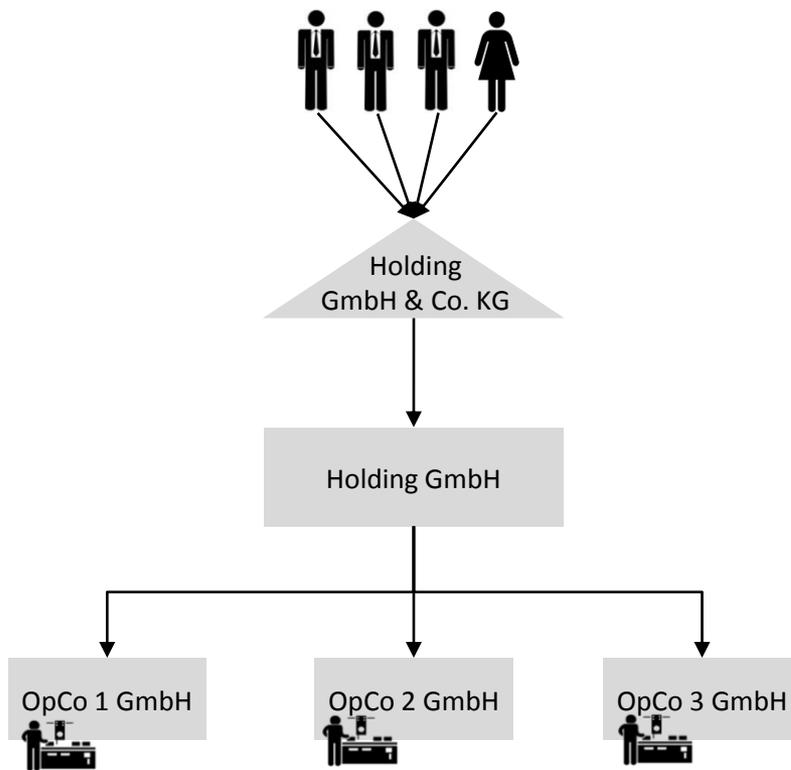
Familienholding

Christoph Juhn LL.M./StB

Stand: Februar 2016

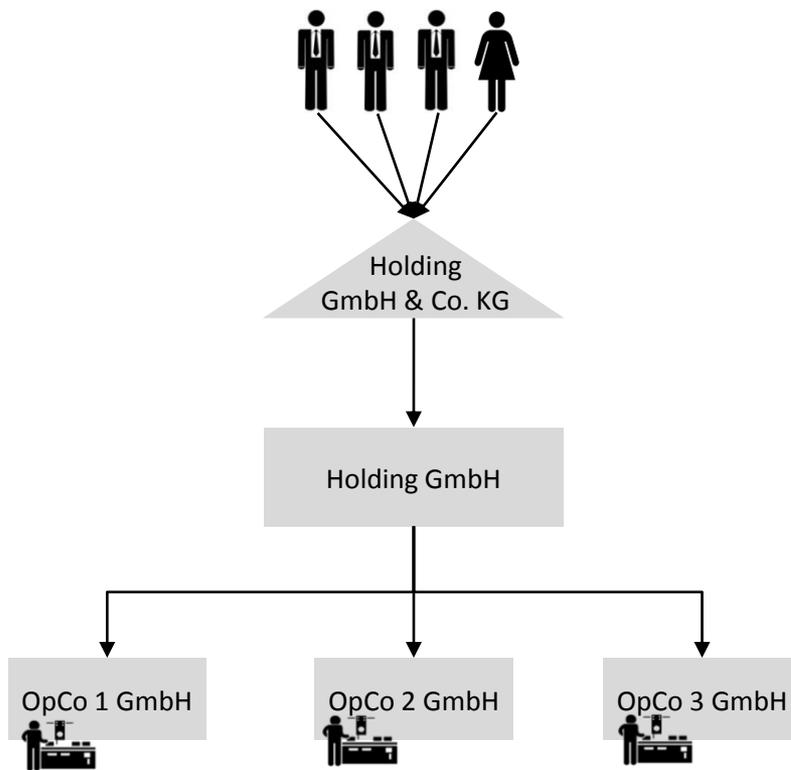
Dokument ist urheber-
rechtlich geschützt

Optimale Struktur



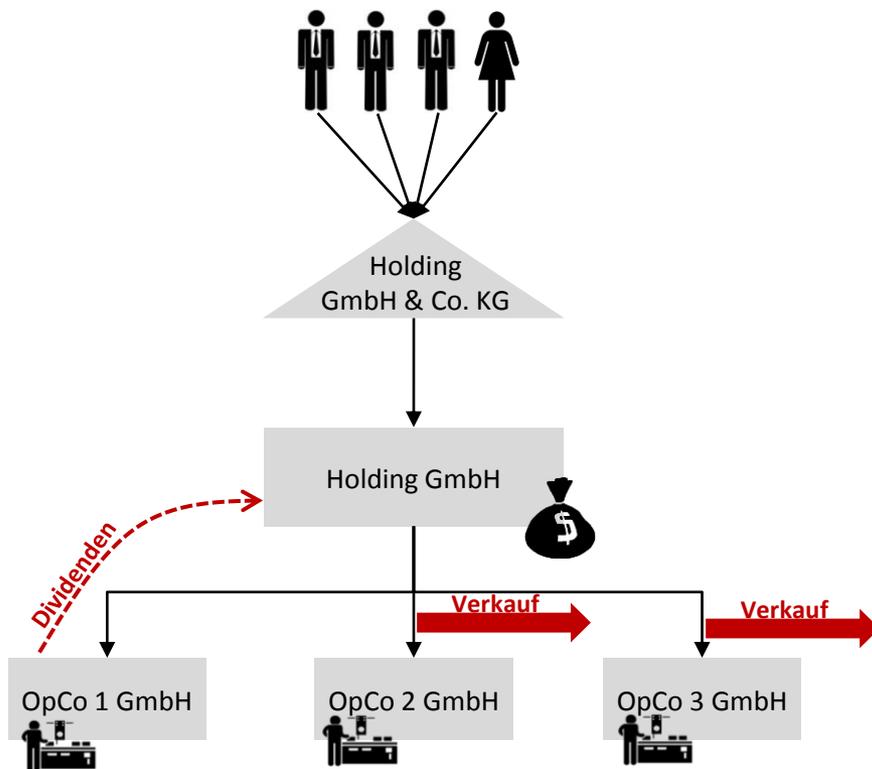
- Alle Familienmitglieder gründen Familienholding
- Rechtsform: GmbH & Co. KG
- Die Familienholding gründet Holding GmbH (100 %-Tochtergesellschaft)
- Darunter befinden sich die operativen Gesellschaften (OpCo GmbH's)

Vorteil 1: Kein Risiko aus Betriebsprüfungen



- Bei Personengesellschaften wirken sich die Mehrergebnisse aus Betriebsprüfungen unmittelbar auf die Gesellschafter / Familienmitglieder aus.
- Durch Zwischenschaltung von Holding-GmbH wird ein Schutzschild für die Familienmitglieder erzeugt

Vorteil 2: Dividenden / Veräußerung



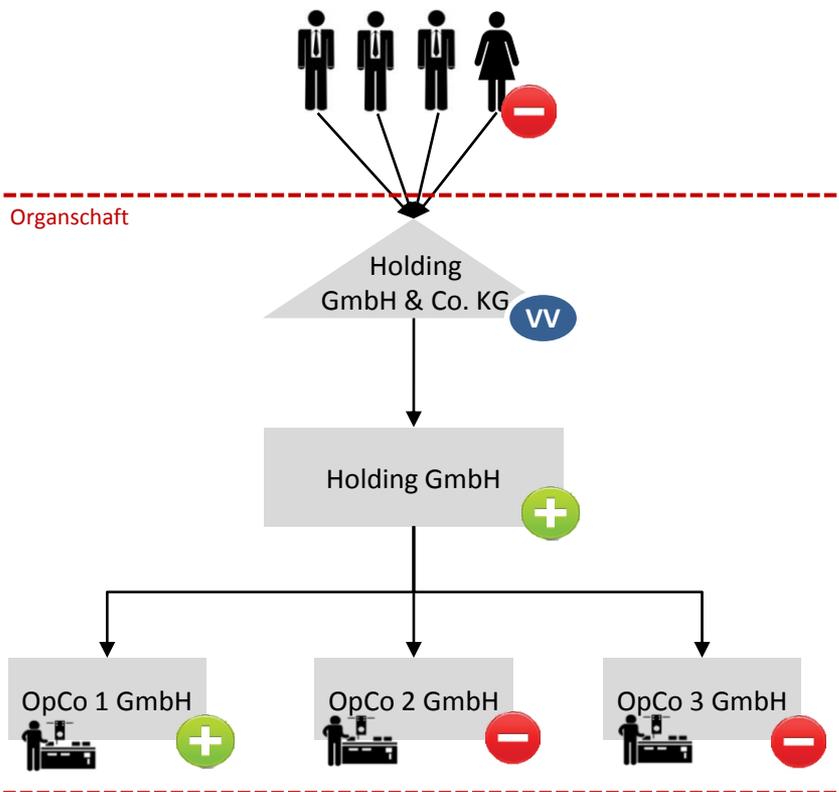
Dividenden

- Dividenden aus den OpCo-GmbH's sind bei Holding GmbH zu 95 Prozent steuerfrei
- Steuerbelastung folglich: 5 Prozent x 30 Prozent = **1,5 Prozent**

Veräußerung

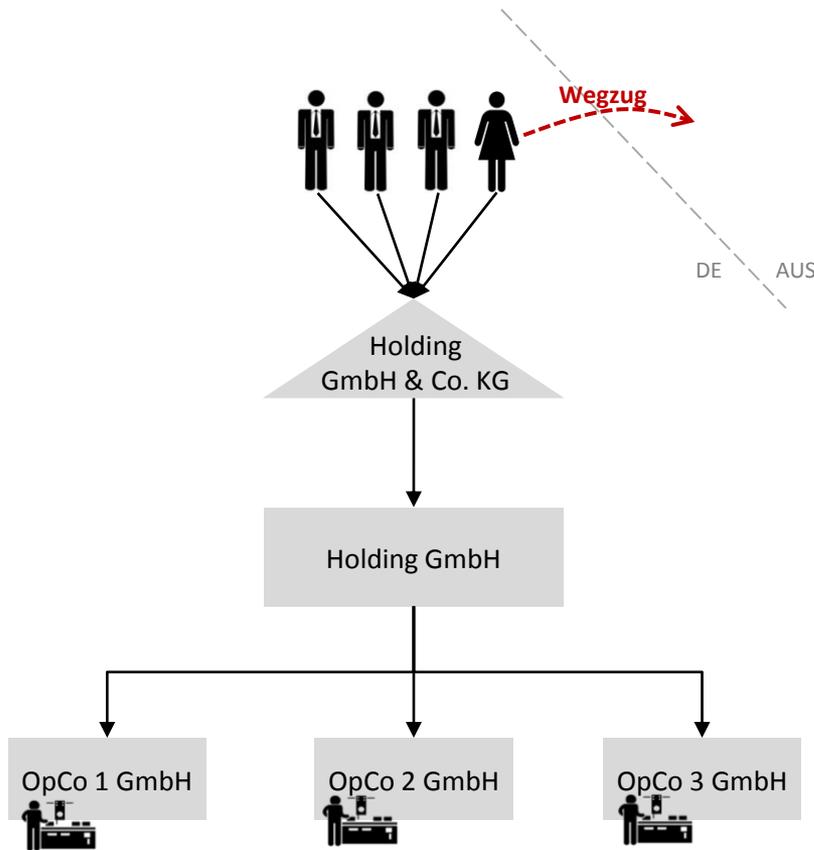
- Holding GmbH kann OpCo GmbH's zu 95 Prozent steuerfrei veräußern
- Steuerbelastung folglich: 5 Prozent x 30 Prozent = **1,5 Prozent**

Vorteil 3: Gewinn- und Verlustverrechnung



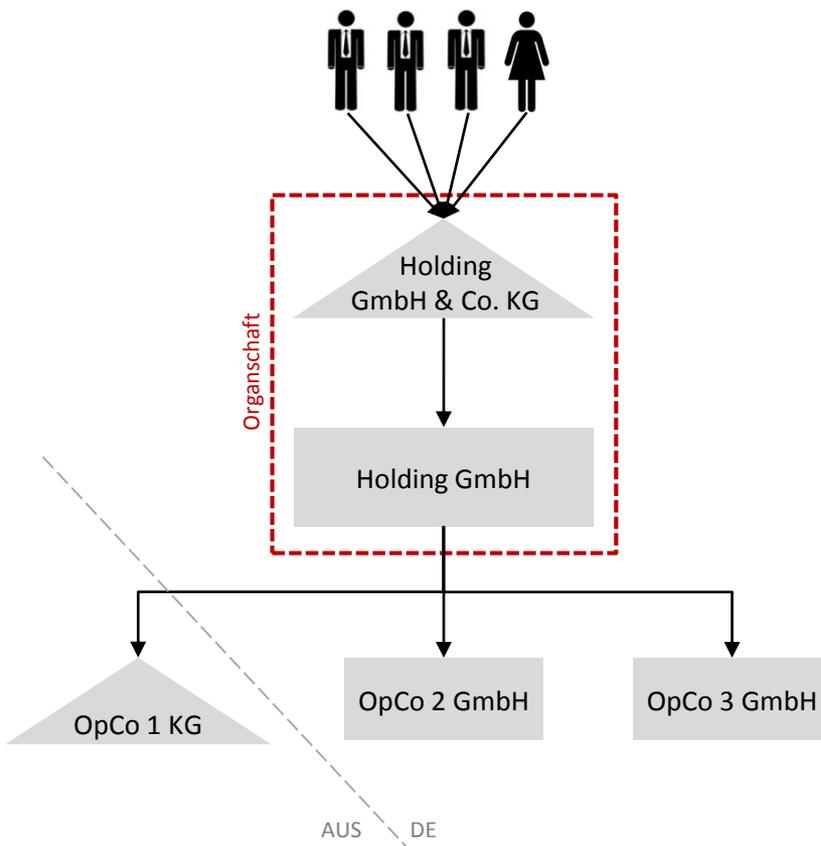
- Verschiedene Gesellschaften können zu einem Organkreis zusammengeschlossen werden.
- Voraussetzung u. a. Gewinnabführungsvertrag
- Vorteil: Gewinne und Verluste innerhalb dieses Organkreises können miteinander verrechnet werden.
- Bei großem Organkreis können sogar Gewinne und Verluste der Familienmitglieder (z.B. aus Vermietungsobjekten) mit Unternehmensgewinnen verrechnet werden.

Vorteil 4: Vermeidung der Wegzugsbesteuerung



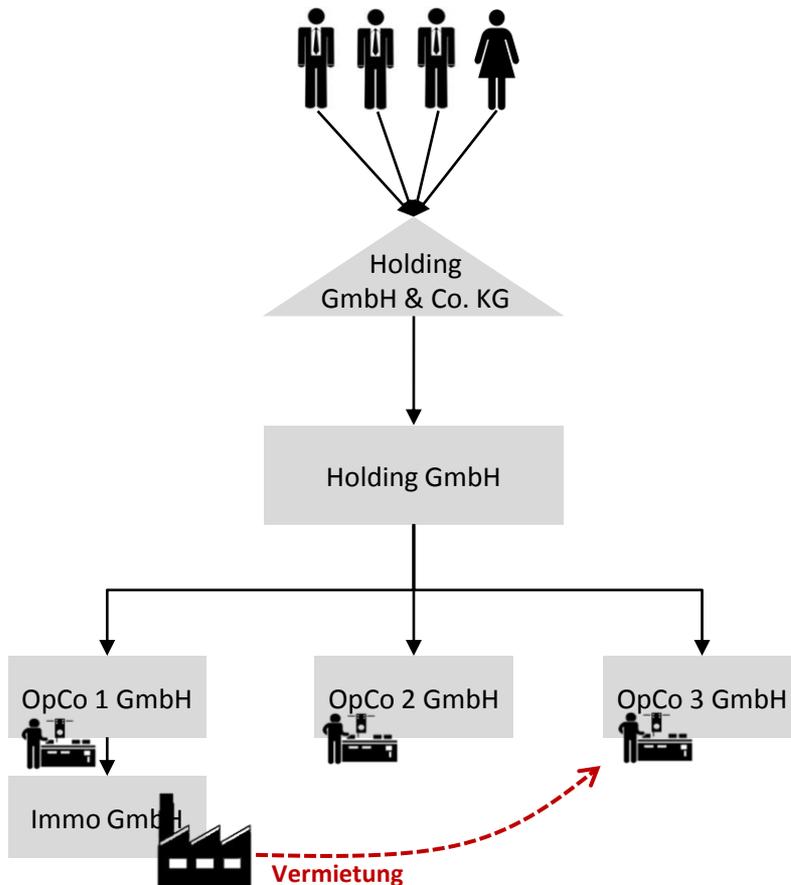
- Ist eine natürliche Person an einer KapG (GmbH, AG) beteiligt, führt der Wegzug zu einer Wegzugsbesteuerung
- Durch Zwischenschaltung einer GmbH & Co. KG kann dies vermieden werden

Vorteil 5: International



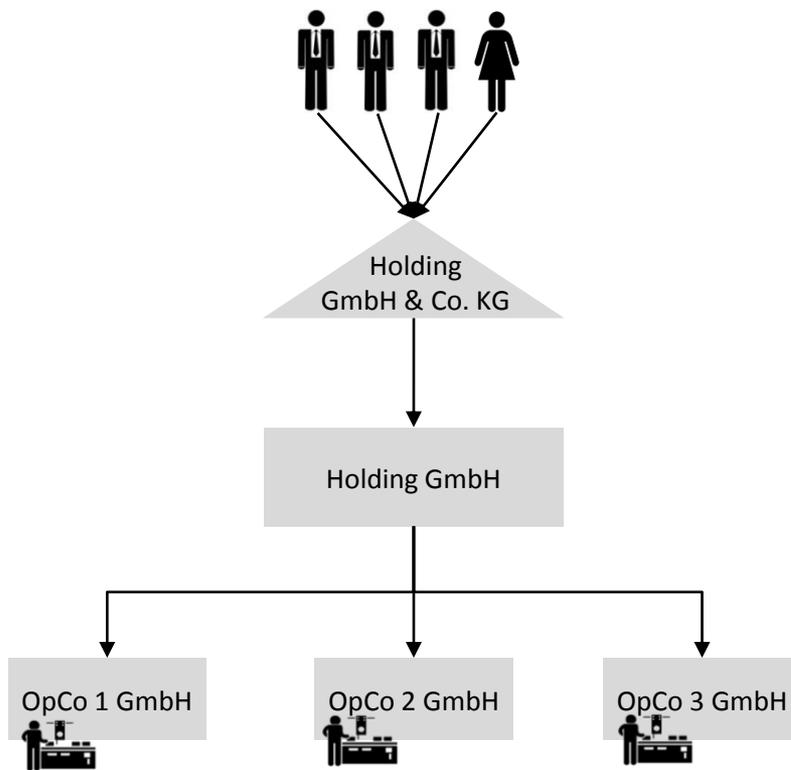
- Holding GmbH ist im Ausland beschränkt körperschaftsteuerpflichtig
- Holding GmbH unterliegt im Ausland der dortigen Unternehmensbesteuerung (z.B. Österreich: 25 %)
- Gem. Art. 7 DBA hat Deutschland i.d.R. kein Besteuerungsrecht
- Die Steuerfreistellung wird durch die Organschaft zur KG geschleust
- Vorteil:
 - Ausland besteuert zum (geringen) Körperschaftsteuersatz
 - Deutschland stellt Gewinne steuerfrei
- Gesamtsteuerbelastung: **25 %**

Vorteil 6: Gewerbesteuer



- Immo GmbH vermietet ausschließlich Grundbesitz
- Antrag auf erweitere Kürzung möglich
- Befreiung von der GewSt (ca. 15 %)
- Nur Belastung mit KSt (15 %)

Vorteil 7: Erbschaftsteuer



- Begünstigung bei Erbschaft- und Schenkungsteuer für Unternehmensvermögen:
 - Einzelunternehmen
 - Personengesellschaften (auch: GmbH & Co. KG)
 - Kapitalgesellschaften über 25 Prozent
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind erst ab 25,01 Prozent begünstigt.
- Die Holding GmbH & Co. KG (als Personengesellschaft) kann jedoch auch bei kleiner Anteilen erbschaft- und schenkungssteuerfrei übertragen werden.
- Unternehmensbegünstigungen:
 - Regelverschonung: 85 %
 - Optionsverschonung: 100 %



Christoph Juhn

LL.M. Unternehmensteuerrecht
Steuerberater

Beratungsschwerpunkte

- Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
- Unternehmensbesteuerung (Kapital- und Personengesellschaften)
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe (M&A)
- Internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgen

Kontakt

JUHNPartner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Telefon +49 221 999 832-12

Telefax +49 221 999 832-20

E-Mail Christoph.Juhn@Juhn.com

Internet www.Juhn.com

Urheberrechte

Inhalt, Zusammenstellung und Struktur dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Informationen und Daten (Text, Bild, Grafik und Animationsdateien) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch für die auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung.

Gewährleistungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Eine individuelle zivil- und steuerrechtliche Beratung bezogen auf den Einzelfall kann durch die in dieser Präsentation abstrakte rechtliche Darstellung nicht ersetzt werden. Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der Rechtsquellen unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Literatur wieder. Sie basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Auffassungen der Finanzverwaltungen oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung und die zuständigen Gerichte eine von unserer Auffassung abweichende Würdigung des Sachverhaltes vornehmen könnten. Eine Nachsorgepflicht, dass JUHN KLEBULA auf eventuell später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hat, besteht nicht. Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.